

Jan Peter Schröder
Landrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Straße 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +49 4551 951-9200
Fax +49 4551 951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:
II/39.20-06-01/AI
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 08.11.2021

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg zur Bekämpfung der Geflügelpest Einrichtung einer Überwachungszone

In einem Geflügelbestand in der Gemeinde Bevern im Kreis Pinneberg ist am 06.11.2021 bei einem gehaltenen Vogel (Hausgeflügel) der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) gem. Art. 58 VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 Delegierte VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 9 (2) Delegierte VO (EU) 2020/689 amtlich bestätigt worden.

Um diesen Ausbruchsbestand ist eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern gem. Art. 40 DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 25 (1) a) i.V.m. Art. 138 VO (EU) 2017/625 eingerichtet worden.

Die Überwachungszone für diesen Ausbruch erstreckt sich neben dem Kreis Pinneberg auch auf Teile der Kreise Steinburg und Segeberg.

Von der Überwachungszone im Kreis Segeberg sind die Gemeinden Heidmoor, Alveslohe und Ellerau sowie der Stadt Kaltenkirchen betroffen. In den Gemeinden Alveslohe und Ellerau sowie der Stadt Kaltenkirchen sind lediglich die Gebiete betroffen, die sich westlich der Bundesautobahn BAB 7 befinden (siehe angefügte Karte).

Bankverbindungen

Allgemeine Öffnungszeiten

Für die v. g. Überwachungszone werden hiermit gemäß der Artikel 65 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 40, 42 i.V.m. den Artikeln 25, 27 DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 138 VO (EU) 2017/625 folgende Anordnungen und Schutzmaßnahmen getroffen:

1. Sämtliches Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (wie z. B. Tauben) sind in geschlossenen Ställen abgesondert oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten (Absonderung).

Definition „Geflügel“ gem. Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429:

Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden: Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, Wiederaufstockung von Wildbeständen, Zucht von Vögeln zu v. g. Zwecken

Definition „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ gem. Art. 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429:

Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den bei Geflügel genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

2. An den Zufahrts- und Anfahrtswegen der Betriebe mit gehaltenen Vögeln sind von der DVG getestete und als wirksam gegen Viren nachgewiesene Desinfektionsmittel (aktuelle DVG-Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich <https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>) zur Desinfektion der Fahrzeugreifen anzuwenden.
3. Jeder Anstieg der Anzahl erkrankter Tiere (Morbidity) und der Anzahl verendeter Tiere (Mortalität) oder aber einen klar erkennbarer Rückgang der Produktionsdaten (Legeleistung) ist dem Veterinäramt des Kreises Segeberg (Fachdienst Tiergesundheit und -haltung) zu erreichen über Telefon 04551-951-9334/9337, Telefax 04551-951-9237, E-Mail: veterinaer@segeberg.de anzuzeigen. Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende über die Leitstelle 110.
4. Tierhalter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln, die noch nicht beim Veterinäramt des Kreises Segeberg mit einer Registriernummer gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung registriert sind, haben dies unverzüglich nachzuholen und ihre Haltung anzuzeigen.

5. Ganze Körper oder Teile von toten wild lebenden oder gehaltenen Vögeln sind über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt, Fa. Rendac in Jagel, unschädlich beseitigen zu lassen.
6. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
7. In Gefangenschaft gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem von der DVG getesteten und als wirksam gegen Viren nachgewiesenen Desinfektionsmittel (aktuelle DVG-Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich <https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>) zu desinfizieren.
9. Die Ställe oder die sonstigen Standorte von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und es ist sicherzustellen, dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte unverzüglich ablegen.

Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren; Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

10. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln haben über alle Personen, die die Haltungsbereiche besuchen/betreten, Aufzeichnungen zu führen. Diese sind stets aktuell zu halten und der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes angeordnet ist, hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsgrundlagen: Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten

zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)Text von Bedeutung für den EWR; Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Amtsblatt L 84/1), Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Amtsblatt L 174/67), Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), die §§ 173, 174, 176, 228, 229 Landesverwaltungsgesetz (LVWG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243) und § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Diese Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (09.11.2021).

Begründung:

In einem Geflügelbestand in der Gemeinde Bevern im Kreis Pinneberg ist am 06.11.2021 bei einem gehaltenen Vogel (Hausgeflügel) der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich bestätigt worden. Um diesen Ausbruchsbestand ist eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km eingerichtet worden. Die Überwachungszone für diesen Ausbruch erstreckt sich neben dem Kreis Pinneberg auch auf Teile der Kreise Steinburg und Segeberg.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Unter ungünstigen Bedingungen kann auch die Gesundheit des Menschen gefährdet sein.

Das Geflügelpestvirus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, Transportbehälter, Verpackungsmaterial,

Eierkartons, Einstreu oder Schadnager, aber auch durch das Virus ausscheidende Wildvögel, die nicht selbst erkranken, übertragen werden. Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten Vogelarten sind empfänglich für die Infektion; bei Wildvögeln treten jedoch nur selten Erkrankungen auf. Auch die Hausgeflügelarten erkranken nicht gleich schwer. Besonders empfänglich sind Puten und Hühner.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest wie hier bei Geflügel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gem. Art. 21 i.V.m. Anhang V der DeVO (EU) 2020/687 Sperrzonen um den Ausbruchsort fest: Schutzzone von mindestens 3 Kilometern und Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsort fest.

Die durchgeführte Risikobewertung lässt kein anderes Ergebnis als die Einrichtung der o. g. Überwachungszone zu.

Bei der Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Der Erreger der Geflügelpest ruft Krankheitserscheinungen hervor, die nicht typisch sind. Die Krankheitserscheinungen können mit den Anzeichen anderer Geflügelkrankheiten identisch sein.

Daher besteht die Gefahr, dass Geflügelpest als Krankheitsursache zunächst nicht in Erwägung gezogen wird und die Infektion sich aufgrund unterlassener Vorsichtsmaßnahmen weiter ausbreiten kann.

Ich habe daher die für den Fall des Ausbruches der Geflügelpest in den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 65 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 40, 42 i.V.m. den Artikeln 25, 27 DeVO (EU) 2020/687 vorgesehenen Maßnahmen angeordnet. Die angeordneten Maßnahmen sind im öffentlichen Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung erforderlich.

Die Beachtung der Maßnahmen trägt dazu bei, dass die Seuche schnell zum Erliegen kommt und sich das Seuchengeschehen nicht weiter ausbreitet.

Die Festlegung einer kleineren Überwachungszone kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung hier nicht in Betracht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Schutzmaßnahmen war im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen längeren Aufschub der Befolgung der Anordnungen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die Schutzmaßnahmen sind als Maßnahmen geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßnahmen dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar, als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen anzuordnen, so dass auch während eines evtl. Vorverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

Hinweise:

In der Überwachungszone werden durch amtliche Tierärzte stichprobenartig in den darin gelegenen Beständen, in denen Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden, Kontrollen durchgeführt.

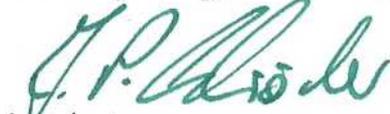
Diese Kontrollen sind von den jeweiligen Tierhaltern/innen zu dulden; auf die gesetzliche Duldungs- und Mitwirkungspflicht gem. § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzaustr. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag wäre schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen. Der Antrag wäre schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Bad Segeberg, 08.11.2021



Landrat
Jan Peter Schröder

[Faint, illegible handwritten text]